



16/SN-306/ME

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-4294  
Telefax 0222/50206-243  
Mail: HajekA@wkoewk.or.at  
http://www.wkoewk.or.at

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Rp 207/98/Ko/AHj  
DDr. Kopecky

Durchwahl Datum  
4294 10.11.1998  
4298

*H. Bauer*

**Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz,  
Stellungnahme**

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>101</i> .....	GE / 19 <i>98</i>
Datum: <b>24. Nov. 1998</b>	
Verteilt <i>25.11.98</i>	

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, Ihnen 25 Kopien zu dem oben genannten Entwurf, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme, zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Hanreich*  
Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

.Anlage (25-fach)



Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-4294  
Telefax 0222/50206-243  
Mail: HajekA@wkoe.wk.or.at  
http://www.wkoe.wk.or.at

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Rp 207/98/Ko/AHj  
DDr. Kopecky

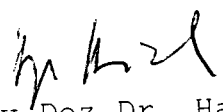
Durchwahl  
4294  
4298

Datum  
10.11.1998

***Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz,  
Stellungnahme***

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, Ihnen 25 Kopien zu dem oben genannten Entwurf, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme, zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

  
Univ.Doz.Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

.Anlage (25-fach)



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Telefon (01) 50105DW  
Telefax (01) 50206243  
Internet: <http://www.wk.or.at>  
E-Mail: [hajekA@wkoe.wk.or.at](mailto:hajekA@wkoe.wk.or.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
13.018/48-I 5/98	Rp 207/98/Ko/AHj	4294	16.11.98
29.9.1998	DDr. Kopecky	4298	

### **Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz, Stellungnahme**

Zu dem mit 29.9.1998 übermittelten Entwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **I. Allgemeines**

Der **Entwurf ist**, wenngleich einige Reformgedanken aus der vorbereitenden Diskussion übernommen wurden, in vielen Punkten **noch verbesserungsbedürftig**. Insgesamt gesehen ist er, besonders verglichen mit den Erfahrungen, die in der Arbeitsgruppe gewonnen werden konnten, **zu sehr auf die Bewahrung des herrschenden Grundsatzes der Pauschalentlohnung und der Aufrechterhaltung der herrschenden Gerichtspraxis abgestellt**. Aufgrund einer von der WKÖ vorgenommenen Untersuchung einer relativ großen Anzahl von praktischen Fällen, konnten Annahmen erhärtet, wenngleich nach statistischen Grundsätzen nicht beweisbar gemacht werden, die eine weitergehende Änderung des Systems der Entlohnung ratsam erscheinen lassen. Es wurde nämlich festgestellt, daß die in den rund 50 durchgesehenen Konkurs- und Ausgleichsfällen zugesprochenen Belohnungen vielfach in die verschiedensten Richtungen hin von jenen Grundsätzen der Bemessung abweichen, von denen behauptet wird, daß sie von den Gerichten angewendet werden. Dies wundert aber andererseits nicht, da die sog Regeln auch derzeit schon so unbestimmt sind, daß eine nachprüfbare und gleichmäßige Belohnung nicht erwartet werden kann. Die Erfahrung, daß die Praxis der Verfahrensabwicklung von Gericht zu Gericht und von Richter zu Richter ganz unterschiedlich gehandhabt wird, wird im Begutachtungsverfahren auch von den Landeskammern bestätigt.

Aufgrund dieser Erfahrungen wurden in der Arbeitsgruppe **rechtzeitig Regelungsvorschläge, die zu einem Großteil gemeinsam von Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer erstellt und präsentiert wurden**, vorgelegt.

Auf unsere Schreiben vom 15.6.1998 und 9.9.1998, in denen die Ergebnisse der Sozialpartnergespräche bzw der Gespräche mit den Gläubigerschutzverbänden dargelegt wurden, wird verwiesen. Die dortigen Vorstellungen halten wir vollinhaltlich aufrecht.

Diese Vorschläge wurden zu wenig berücksichtigt, sodaß eine **Nachverhandlung** im Rahmen der Evaluierung des Begutachtungsverfahrens **unbedingt erforderlich** erscheint.

Bei diesen nicht berücksichtigten Anliegen sei hervorgehoben, daß es immer Forderung der WKÖ war, die **Berechenbarkeit der Verwalterentlohnungen wesentlich zu erhöhen** - dem stehen besonders die vorgeschlagenen Änderungen in § 125 Abs 2 KO-E und § 33 a Abs 2 AO-E entgegen.

Weiters wurde auch die Forderung, daß es zu **keiner Doppelentlohnung** als MV und die Masse vertretender RA kommen dürfe, nicht nachgekommen. Auch die grundsätzlichen Vorschläge zur Neuregelung der Entlohnungssysteme wären besonders in Bezug auf die vorgeschlagenen Prozentsätze noch unter Einbeziehung praktischer Erfahrungen zu überdenken.

Das für die zukünftige Entlohnung der Insolvenzverwalter vorgeschlagene **Prinzip der Kostendegression** auf Basis der erzielten Verwertungserlöse ist insofern **zu befürworten**, als es darum geht, den Insolvenzverwalter durch eine angemessene Erfolgsbeteiligung zu einer möglichst ertragsbringenden Masseverwertung anzuhalten und gleichzeitig eine unsachgerechte Ausuferung der Verwertungskosten im Einzelfall zu vermeiden.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen**

### **1. Zu § 82 KO-E**

Wenngleich über die Angemessenheit von provisionsartigen Entlohnungssystemen immer diskutiert werden kann, geht der Vorschlag in die **richtige Richtung**. Er muß jedoch sicherlich noch legislativ verbessert werden. Wesentliche Aussagen, besonders die Aussagen des Abs 2, bei rechtskräftiger Entlohnung gebühre eine zusätzliche Entlohnung zu Abs 1, sind nur mit Hilfe der Erl vollständig zu verstehen. Zur Verdeutlichung des Zusammenhanges zwischen Abs 1 und Abs 2 sei folgende Änderung des Abs 2 vorgeschlagen:

*„Bei rechtskräftiger Bestimmung eines Zwangsausgleiches gebührt dem Masseverwalter eine Entlohnung. Sie beträgt in der*

- 3 -

Regel ....., mindestens jedoch öS 28.000,--. Wurden zusätzlich zur Durchführung des Zwangsausgleiches Erlöse iSd Abs 1 erzielt, gebührt eine Entlohnung nach den Regeln des Abs 1. Eine Mindestentlohnung iSd Abs 1 findet jedoch nicht statt."

Zur Klarstellung wäre Abs 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Masseverwalter kann **zusätzlich zur Entlohnung nach Abs 1 bis 3** den Ersatz nur solcher Auslagen verlangen, .... .“*

## 2. Zu § 82a und 82b KO-E

Ähnlich wie zu § 82, muß auch zu § 82a ausgeführt werden, daß die Erl mit dem Normtext nicht harmonieren. Schon die einleitende Aussage der Erl zu § 82a, die nach § 82 bemessenen Belohnungen seien „Rechengrößen“, die dann noch weiter verändert werden, ist irreführend - § 82 gibt die Regelentlohnung wieder. Die Ausführungen zum dann in den Erl neu eingeführten Begriff des „Normalverfahrens“ verwirren weiter. Die Erl zu § 82a und b sollten daher noch verbessert werden.

Wesentlicher als die Kritik zu den Erl ist die zum Inhalt der vorgeschlagenen Normen:

Es soll nicht bestritten werden, daß in manchen Fällen eine Abweichung von der Regelentlohnung nach oben oder nach unten notwendig sein wird. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, neben den Kriterien „Größe und Schwierigkeit des Verfahrens“ und „für die Konkursgläubiger erzielten besonderen Erfolg“ zusätzlicher Kriterien zur Erhöhung der Entlohnung einzuführen. In den Erl müßte dann zusätzlich noch erklärt werden, wie die zu befürwortende Degression bei der Regelentlohnung mit der Erhöhung der Entlohnung bei einem umfangreichen Verfahren zu vereinbaren ist. Bei den Gründen für eine Verminderung der Entlohnung wäre nach Meinung der WKÖ lediglich P 2. - „geringe Anzahl der Arbeitnehmer“ entbehrlich, weil Pkt 1. wohl diesen Fall ausreichend abdeckt. In den Erl sollte dies als ein Beispiel erläutert werden.

## 3. Zu § 82c KO-E

Besonders von der Kreditwirtschaft, als der von dieser Regel wohl am meisten betroffenen Branche wurde vorgebracht, daß die vorgeschlagenen Prozentsätze zu hoch angesetzt wurden.

Es sollte auch bei außergerichtlicher Verwertung der Entlohnungssatz 3 % nicht übersteigen und darüber hinaus eine degressive Abstufung des Prozentsatzes (zB lediglich 2 % für Erlöse über öS 2 Mio. und lediglich 1 % bei Erlösen über öS 10 Mio.) vorgenommen werden.

Nach den Ausführungen der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen war es auch bisher schon so, daß die von den Konkursgerichten zugesprochenen Prozentsätze in keiner Weise dem tatsächlichen Ausmaß der Mühewaltung des Masseverwalters zur

Verwaltung und Verwertung der Sondermasse entsprochen haben. In der Regel verläuft die Praxis so, daß der Absonderungsgläubiger sich selbst um die Verwertung bemüht. Eine besondere Entlohnung wäre auch davon abhängig zu machen, ob der jeweils absonderungsberechtigte Gläubiger der Verwertung durch den Insolvenzverwalter zugestimmt hat oder nicht.

Ferner erscheint, nach Meinung der Kreditwirtschaft, die Differenzierung der Prozentsätze zwischen gerichtlicher Veräußerung und anderer Verwertungsart nicht sachgerecht: Wenn die Erl. richtig verstanden wurden, sollen sämtliche Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 119 KO durch die 3%igen Entlohnungsgebühren abgegolten sein. Wenn das Versteigerungsverfahren mit einiger Mühewaltung verbunden ist, wäre es offenkundig so, daß eine Einzelabrechnung der einzelnen Leistungen des Masseverwalters als betreibende Partei für ihn günstiger wäre. Fraglich ist dazu auch, inwieweit die in der Regel beträchtlichen Schätzungskosten in den 3 % inkludiert sind oder nicht.

Die 5 % „bei anderer Verwertungsart“ sind jedenfalls überhöht (vgl. obige Ausführungen). Das betrifft insbesondere auch die häufig praktizierte Verwertung gemäß § 120 KO, die offenkundig unter die „andere Verwertungsart“ zu subsumieren ist. Da diese Verwertungsart für den Masseverwalter wesentlich einfacher und auch mit weniger Aufwand verbunden ist, erscheint die Zumessung von Sondermassekosten von 5 % „in der Regel“ insbesondere auch für diese Verwertungsart ungerechtfertigt.

Die abermalige Änderung der Z 5 des § 119 Abs 2, wonach - wiederum - auch Liegenschaften von juristischen Personen (bzw Personen von Handelsgesellschaften) dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden können, erscheint insofern problematisch, als eine effiziente und auch im Interesse der Allgemeinheit gelegene Verwertung von überbelasteten Liegenschaften dadurch vereitelt werden könnte. Zu denken ist insbesondere an Fälle (Mietobjekte mit Bauaufträgen bzw mit Abbruchaufträgen), die durch die Ausscheidung aus der Konkursmasse quasi als herrenloses Gut weiter volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.

Die Wirtschaftskammer Österreich schließt sich diesen Vorbringen voll an.

#### **4. Zu § 87a KO-E**

Der Aufbau der § 87a ist nicht geglückt, obwohl die Erl die Ziele durchaus übersichtlich wiedergeben.

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich sollte der Hinweis auf die Bedingung der Belohnung für Tätigkeiten des Gläubigerschutzverbandes an den Anfang der Norm gerückt werden. Abs 1 sollte daher lauten:

*„Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben für ihre Tätigkeit in Unterstützung des Gerichtes, im Dienste der Schaffung eines Interessenausgleiches zu den Gläubigern, vor allem bei Vorbereitung eines Zwangsausgleiches und zur Er-*

- 5 -

*mittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger, einen Anspruch auf Belohnung. Sie beträgt ..."*

Abs 3 sollte dann lauten:

*„Die Regelentlohnung kann unter sinngemäßer Anwendung der §§ 82a und b erhöht oder vermindert werden.“*

#### 5. Zu § 125 KO-E

§ 125 Abs 2 **2. Satz** ist **strikt abzulehnen**. Durch eine solche Bestimmung würde sowohl das Ziel der Reform, als auch die Bemühungen, eine einheitliche österreichische Regelung, die in allen Entscheidungen wirtschaftlich nachvollziehbar sein muß, zunichtegemacht. Die beschönigenden Ausführungen in den Erl können nicht nachvollzogen werden.

#### 6. Zu § 125a KO-E

Auch zu § 125a führen die Erl die Ziele der Reform relativ deutlich aus, im Normtext läßt sich das erwünschte Ziel nicht so deutlich entnehmen. Es wären daher noch einige legistische Veränderungen durchzuführen:

§ 125a sollte lauten:

*„Will der Masseverwalter für die Fortführung eines Unternehmens eine zusätzliche Entlohnung beanspruchen, hat er spätestens in der Berichtstagsatzung einen Antrag, aus dem die Gründe für und die Höhe der zusätzlichen Entlohnung hervorgehen, zu stellen. Das Konkursgericht hat nach Erörterung des Antrages in der Berichtstagsatzung über den Antrag abstimmen zu lassen und bei Zustimmung der Mehrheit im Sinne des § 92 über den Antrag zu entscheiden. Die Entlohnung ist auf Antrag des Masseverwalters mit Beschluß des Gerichtes nach Anhörung der Gläubiger zu erhöhen, wenn .....“*

#### 7. Zu § 149 KO-E

Zur Änderung des § 149 führt die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen aus, daß kein Grund erkannt werden könne, weswegen im Zusammenhang mit dem Insolvenzverwalterentlohnungsgesetz diese wesentliche Bestimmung geändert werden soll. Die Konkursordnung sieht vor, daß die Absonderungsgläubiger (die Pfandrechte besitzen) gemäß § 132 KO bei allgemeinen Verteilungen mit dem gesamten Betrag ihrer Forderungen zu berücksichtigen sind. Die neue Fassung des § 149 KO würde dieser ganz wesentlichen Bestimmung der Konkursordnung widersprechen. Überdies würde diese Neuregelung erheblich die Balance der Interessen von Absonderungs- und sonstigen Gläubigern angreifen.

**8. Zu § 191 KO-E**

Da § 191 geltende Fassung erst ab 1.1.2000 entfallen soll, erscheint die vorgeschlagenen Regelung legislativ problematisch. Inhaltlich ist auszuführen, daß die Belohnung von Gläubigerschutzverbänden bei Mitwirkung im 3. Teil der KO noch diskutiert werden muß.

**9. Zu § 33 AO-E**

Die vorgeschlagenen Prozentsätze erscheinen in bezug auf die geltende, in diesem Punkt nicht zu kritisierende Praxis, zu hoch. Eine Diskussion über die Höhe des Prozentsatzes der Regentlohnung im Ausgleich muß daher noch geführt werden.

**10. Zu § 33a AO-E**

§ 33a Abs 2 **2. Satz** AO-E ist aus den bereits zu § 125 Abs 2 2. Satz KO-E ausgeführten Gründe **strikt abzulehnen**.

**11. Zu § 35a AO-E**


Auf die Ausführungen zu § 87a KO-E ist zu verweisen, die Bestimmungen sind gemeinsam zu behandeln und jeweils anzupassen.

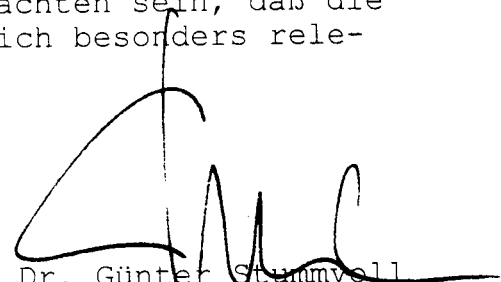
**12. Zu § 13c IESG-E**

Diese Bestimmung ist ebenfalls zusammen mit § 87a KO-E und § 35 a AO-E zu diskutieren. Die WKÖ behält sich eine Stellungnahme zu dieser Bestimmung nach Diskussion über § 87a KO-E und § 35a AO-E vor.

**Zusammenfassend** ist zu sagen, daß der vorliegende Entwurf die Diskussion nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich vorantreibt. Die noch offenen Punkte müssen zielgerichtet diskutiert werden. Besonders wird in Zukunft darauf zu achten sein, daß die Justizstatistik gerade in diesen wirtschaftlich besonders relevanten Themen umfassende Aussagen enthält.

Mit freundlichen Grüßen

  
Leopold Maderthaler  
Präsident

  
Dr. Günter Stammvoll  
Generalsekretär